

Reglement

der Darlehenskasse der Baugenossenschaft Frohheim

1. Zweck

Mit der Darlehenskasse soll:

- 1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der Liegenschaften der Baugenossenschaft Frohheim erreicht werden (vergleiche Ziffer 4.1.2. der Statuten).
- 1.2 den Mitgliedern Gelegenheit zur sicheren und zinstragenden Anlage von Geldbeträgen geboten werden.

2. Kontoeröffnung

- 2.1 Darlehen werden von Mitgliedern der Genossenschaft entgegengenommen.
- 2.2 Die Genossenschaft kann die Kontoeröffnung oder eine einzelne Einzahlung ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 2.3 Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet und lautet auf den Namen des Mitgliedes. Die Mindesteinlage beträgt Fr. 1'000.--.

3. Einzahlungen

- 3.1 Einlagen können durch Einzahlungen auf das Bank- oder Postkonto der Baugenossenschaft Frohheim geleistet werden. Einzahlungsscheine können bei der Verwaltung bezogen werden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Bank- oder Postverbindung zu ändern.
- 3.2 Es wird kein Bargeldverkehr abgewickelt.
- 3.3 Die Kontoeröffnung bzw. der erste Zahlungseingang wird von der Genossenschaft schriftlich bestätigt.
- 3.4 Die Genossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4. Auszahlungen

- 4.1 Die Genossenschaft leistet auf schriftliches Verlangen jederzeit Auszahlungen bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.--, jedoch höchstens 1 x pro Monat. Bei höheren Beträgen sind folgende Kündigungsfristen einzuhalten:

| | | | |
|--------------------|------|----------------|-----------|
| Über Fr. 10'000.-- | bis | Fr. 50'000.-- | 3 Monate |
| Über Fr. 50'000.-- | bis | Fr. 100'000.-- | 6 Monate |
| | über | Fr. 100'000.-- | 12 Monate |

Mehrere Kündigungen sind nicht möglich. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen zahlt die Genossenschaft Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist aus.

- 4.2 Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder mit genauen Kontoangaben an die Verwaltung zu richten. Die Überweisung erfolgt auf das Bank- oder Postkonto des Mitgliedes.
- 4.3 Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 4.4 Die Aufhebung der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft gilt als Kündigung der Guthaben unter Einhaltung der in Ziffer 4.1 genannten Kündigungsfristen.
- 4.5 Bei Reglementsänderungen ist der/die Kontoinhaber/-in berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein/ihr Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.
- 4.6 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Darlehenskasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

5. Verzinsung

- 5.1 Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Bank- oder Postkonto der Genossenschaft an verzinst.
- 5.2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- 5.3 Der Zinssatz wird vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Änderungen werden den Kontoinhabern/-innen einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.

6. Kontoauszug

- 6.1 Anfangs Jahr erhält jeder Kontoinhaber und jede Kontoinhaberin einen Kontoauszug für das abgelaufene Jahr.
- 6.2 Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Haftung der Genossenschaft

- 7.1 Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.
- 7.2 Die Baugenossenschaft Frohheim vergleicht jeweils die Unterschriften mit der bei ihr liegenden Unterschriftenkarte, muss aber die Haftung für das Nichterkennen von Fälschungen ablehnen, sofern ihr kein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist sie nicht verpflichtet.

8. Weitere Bestimmungen

- 8.1 Der Kontoinhaber bzw. die Kontoinhaberin kann auf der Unterschriftenkarte an Dritte (Ehegatte, Kinder, etc.) die Verfügungsvollmacht über sein/ihr Guthaben erteilen.
- 8.2 Die Genossenschaft ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/-in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/-in zustehen.
- 8.3 Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhabers/-haberin.
- 8.4 Die Rechnungsprüfung der Darlehenskasse erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft.
- 8.5 Die Darlehenskasse unterliegt den banküblichen Bestimmungen über die Schweigepflicht.
- 8.6 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der Kontoinhaber/-in schriftlich vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- 8.7. Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 29. Mai 2009 genehmigt und tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

(Es ersetzt das Reglement vom 1. März 2005)

BAUGENOSSENSCHAFT FROHHEIM
Präsident Finanzdelegierter

Roger Gisler Daniel Angst